Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatt Stück 20.
der Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.ro XX.)

Cleve den 23. May 1818.

Sicherheits-Polizey.

Steckbrief.

Anne Marie Elisabeth Jordann, angeblich verehelichte Kemming, Hausirerinn mit kurzen Waaren, aus Buldern bei Dülmen gebürtig, nirgend wohnhaft, als Landstreicherin hier in gefänglicher Haft, entzog dieser am gestrigen Abende sich durch die Flucht.

Alle resp. Behörden ersuche ich: diese Person, im Betretungsfalle, arretiren und, unter sicherer Begleitung, hierher zurückführen zu lassen.

Wesel den 17 Mai 1818.

Königl. Preußischer Polizei-Director,
Zoepffel.

Signalement. Religion katholisch. Alter 26 Jahre. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare braun. Stirn gewölbt, bedeckt. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase stumpf. Mund breit. Zähne gut. Kinn rund. Gesicht oval, einnehmend. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite der Nase eine kleine Warze.

Kleidung. Roth, blau und gelb geblümte, kattunene Mütze. Blau, roth und weiß gestreiftes, baumwollenes Halstuch. Ueberrock von dunkelgrünem Biber Blau, gelb und roth gerautete, baumwollene Schürze. Weiß wollene Strümpfe und schwarzlederne, stumpfe Schuhe.

— — —

In der Nacht vom 2. auf den 3. April d. J., ist bei dem Ackersmann Johann Pluskamp zu Lippern im Gerichts-Bezirk Essen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind demselben folgende Sachen entwendet worden: 1) Sechs Stücke weiß Leindwand, jedes Stück zu 20 Ellen. 2) Zwey weisse Kissenzüge. 3) Zwei kurze Hosen, eine von blauem Manchester, und die andere von grauem Nanquin. 4) Zwey Frauenschürzen, eine von schwarzer Seide, und die andere von roth und blau gestreiftem Nesseltuch. 5) Drei Frauen-Jacken, eine von rother Seide, die andere von rothem Stoff, und die dritte von schwarzem Tuch. 6) Eine Falge von schwarzem Stoff, ferner 7) Zwölf Betttücher. 8) Zehn Mannshemden. 9) Zwei feine Tischtücher von Gebild. 10) Ein gröberes Tischtuch, welches blos geschnitten, und noch nicht fertig war, und 11) Ein kupferner Kessel, acht bis 9 Maaß haltend.

Indem wir diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch zugleich Jedermann auf, dem von den Thätern desselben, oder von den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, solches entweder seiner Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden den 9 May 1818.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der Wittwe Matzborger, Knopfmacherin zu Sevelen, Canton Geldern wohnhaft, sind theils im Monat März, theils in der Nacht vom 24. auf den 25 April a. c. die hiernächst bezeichneten Gegenstände aus ihrer Behausung gestohlen worden, nämlich: 1) Drei weisse wergene Bettücher. 2) Eine grüne tuchene Frauenjacke. 3) Eine braune tuchene dito mit roth und gelben Blümchen. 4) Einige theils weiße theils bunte Kindermützchen. 5) Einige Frauenmützen, worunter zwei roth und weiß gestreifte und drei weiße. 6) Drei wergene Küssenüberzüge. 7) Zwei blau und weiß gestreifte flächsene dito. 8) Ein mit neuen Gänsefedern gefülltes Bettküssen von blau und weiß gestreiftem Drill, nebst leinenem Ueberzug. 9) Vier Mannshemde gez. A. M. und vier Frauenhemde gez. C. M. 10) Eine Quantität zitzener und cattunener Lappen. 11) Ungefähr zwei hundert Ellen roth seidener Agrement, dessen sich die Landleute in hiesiger Gegend zur Besetzung der Frauenjacken, Mützen u. s. w. zu bedienen pflegen. 12) Vier stählerne Gabeln. 13) Eine kleine Kaffemühle; und 14) Eine hölzerne Wanduhr mit weiß gefärbtem Zifferblatt, hölzernen Zeigern, und an beiden Seiten mit weiß und blau marmorirtem Papier überklebt.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kunde bringe, warne ich einen jeden vor dem Ankaufe der obenerwähnten Sachen, und fordere zugleich alle diejenigen, welche zur Ausmittelung der Thäter dieses Diebstahls einiges bekunden könnten, hiemit auf, von ihrer desfalsigen Wissenschaft der nächsten Ortsbehörde oder dem Unterzeichneten sofort die nöthige Anzeige zu machen.

Cleve den 19 Mai 1818.

Der Königl. Preuß. Instructions-Richter des Clevischen Kreisgerichts-Bezirks.
v. Salomon.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königlichen Obristen und Regiments-Commandeurs Hrn. Grafen zu Dohna zu Bonn werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des achten Uhlanen-Regiments (zweiten Rheinischen), so wie der beiden ehemaligen Husaren-Regimenter der Rußisch-Deutschen oder Deutschen Legion, aus den Jahren 1813 bis 1816 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath von Puttlitz auf den 20. Junius 1818 hieselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 23 Januar 1818.

Königlich-Preußisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königlichen Obrist-Lieutenants und Commandeurs des 8ten Husaren-Regiments Herrn von Colomb zu Trier werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse des 8ten (ersten Westphälischen) Husaren-Regiments:

1) für den Zeitraum vom 1. April 1815 bis ultimo Dec. desselben Jahrs, mit Ausschluß der zu dieser Zeit im Regiment gedienten Volontairs, deren Forderungen in Liquidation gestellt sind, und erst nach überwiesener Zahlung befriedigt werden können;

2) aus den Jahren 1816 und 1817 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch

vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Hrn. Oberlandesgerichts-Rath von Puttlitz auf den 20. Juny 1818 bieselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie desbalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 23 Januar 1818.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz.

Ediktal-Citation.

Auf Requisition des Königl. Majors und Commandeurs des 34sten Garnison-Bataillons Herrn v. Platen zu Saarlouis (S. 24) werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse dieses vormals 11ten Garnison-Bataillons, welches im Jahre 1813 zu Cosel unter dem Namen des 2ten Schlesischen Garnison-Bataillons errichtet worden ist, für den Zeitraum von 1813 bis 1815 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath von Weiler auf den 13. Junius Vormittags 10 Uhr bieselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 3 März 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Müntz.

Edictal-Citation.

Auf Requisition des Königl. Obrist-Lieutenants und Commandeur des zweiten Trierschen Landwehr-Regiments Herrn von Hagen zu Saarlouis werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Casse dieses (vormals siebenten Rheinischen) Regiments aus den Jahren 1815 bis incl. 1817 Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drey Monaten und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Moellenhoff auf den 2. September Vormittags 10 Uhr bieselbst auf dem Schlosse angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Casse präcludirt und sie desbalb blos an die Person desjenigen mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Creditoren, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz Commissarien Keller, Overbeek und Speck nahmhaft gemacht.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve den 24 April 1818.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

v. Müntz.

Edictal-Citation.

Folgende seit mehreren Jahren abwesende Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nämlich:

1) Der von hier gebürtige Schneider Franz te Poel, welcher im August 1779 seine Ehefrau, geborne Theresia van Reesen, verlaßen, und von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt hat.

2) Die hier gebohrnen 2 Söhne des verstorbenen Schusters Wilhelm Hansen Namens Peter und Jacob, wovon ersterer im Jahr 1789 nach Holland gegangen mit dem Regiment van Damme nach Curacao eingeschifft, und seit dem Jahre 1794 oder 1795 nichts von sich hören lassen, der letzte aber im Jahr 1794 oder 1795 sich von hier entfernt, in holländischem Seedienst, nachher aber auf ein Kauffahrtheischiff begeben, und nichts weiter von sich hören lassen.

3) Der hier geborne Sohn des verstorbenen Herman van der Günn Namens Jacob, welcher im Jahr 1777 sich von hier nach Holland in Dienst der sogenannten Haagschen Garde begeben, nachher aber keine Nachricht ob, und wo er lebe, ertheilt.

4) Die hier gebornen 2 Söhne des verstorbenen Abdeckers Nicolaus Goedglück Namens Christian, und Theodor oder Derck, wovon der erste vor ohngefähr 30 und letzterer vor ohngefähr 20 Jahren zur See gegangen, von welchen beiden aber seitdem keine Nachricht erfolgt ist;

oder deren unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf den Antrag ihrer resp. Verwandten und Curatoren hierdurch verabladet, sich in 9 Monaten und spätestens in Termino den 3ten October 1818 Vormittags 10 Uhr beim unterschriebenen Land- und Stadt-Gericht entweder schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie für todt erklärt werden sollen, und wegen ihres Vermögens gesetzlich verfügt werden wird.

Emmerich den 9ten December 1817.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

v. Renesse. v. Münz.

Funke.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, soll das den Eheleuten Rütgerus v. Rossum und Helena v. Hall gehörige, in der Gemeinde Huthum bei Spijkenes-Ward gelegene Ackerland, welches nach der Charte fol. 13 No. 168 groß 1 Morgen 255 Ruthen und zu 955 Rtlr. 30 sbr. clev. gewürdigt worden im Wege der Execution in Termino

den 1. July Vormittags 11 Uhr

in gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich am gedachten Tage einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, mit der Nachricht, daß nach eröffneten Adjudications-Bescheide auf fernere Gebote keine Rücksicht werde genommen werden, und sind Taxe und Vorwarden, wovon Abschriften dem bey Gericht ausgehängten Patente beigeschaltet worden, vorab in der Gerichts-Registratur näher einzusehen.

Emmerich den 21 April 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

v. Renesse. v. Münz.

Funcke.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, soll das in der St. Johannis-Straße hieselbst sub No. 71 gelegene Haus der Erben Borgend, welches zu 429

Rtlr B C gerichtlich gewürdigt ist, in Termino den 11. July a. c. Vormittags 11 Uhr vor Gericht subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden deshalb aufgefordert, alsdann zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen liegen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen, sind auch dem hieselbst aushängenden Subhastations-Patent beigefügt.

Wesel den 28 April 1818.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Weinhagen.

Heisterkamp.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gastwirth Sebastian May zu Wesel etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, werden aufgefordert, dem gedachten Gemeinschuldner davon nichts zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte förderlamst Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen vorbehaltlich ihres daran habenden Rechtes in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Möchte dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dieses für nicht geschehen geachtet, und das bezahlte oder gegebene anderweit zum Besten der Masse beigetrieben werden.

Wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, so wird er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erklärt.

Wesel den 2 May 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Weinhagen.

Heisterkamp.

Demnach per Decretum de hod. der Concursus Creditorum über das Vermögen des hiesigen Gastwirths Sebastian May eröffnet worden ist, so werden dessen sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen am 20. August c. Vormittags 10 Uhr coram Deputato Herrn Assessor Jagemann vor Gericht zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Concursmasse, welche aus einem Garten, verschiedenen Mobilien und ausstehenden Forderungen besteht, gebührend anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Diejenigen Gläubiger, welche persönlich zu erscheinen rechtlich verhindert sind, können die Herren Justiz-Commissarien Carp, Emkes und von de Wall hierselbst mit Instruktion und Vollmacht versehen

Wesel den 2ten May 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Weinhagen.

Heisterkamp.

Edictal-Vorladung.

Demnach über den Nachlaß der im November 1816 am Kohlenhause zu Gahlen verstorbenen Wittwe des Herrn F C Schöpplenberg, geborne Metz, auf Antrag deren Söhne Herrn Wilhelm Gerhard und Johann. R. Arntzen, wie auch Herrn H. Schöpplenberg nach berichtigtem Inventar, durch das Decret vom heutigen Dato der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden: so werden alle diejenigen

Gläubiger die außer denen, die in den Acten bereits verzeichnet und deshalb durch besondere Vorladungen citiret sind, noch etwa vorhanden seyn möchten, hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten, und längstens in dem zu diesem Endzweck angesetzten Termin, den 2ten Juny c. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Land- und Stadtgerichte ihre Ansprüche an den Nachlaß, der übrigens durchgehends aus ausstehenden Forderungen besteht, geltend zu machen, und des Endes zugleich die Beweise für dieselben beyzubringen.

Diejenigen welche sich nicht längstens in vorgedachtem Termin melden möchten, haben zu erwarten, daß sie ihres etwaigen Vorzugrechts für verlustig erklärt, und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleiben möchte.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Herren Justiz-Kommissarien Beudel, Weinhagen und Tepeerdt, um dieselben mit gehöriger Information und Vollmacht zu versehen, vorgeschlagen.

Dinslacken den 23. Februar 1818.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Boswinckel. Rouviere.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 22 Junius d. J., Nachmittags 5 Uhr, werden in dem Gasthof zum goldenen Krone bei der Frau Wittwe Bresser hieselbst, nachstehende Domainen-Grundstücke, nemlich:

a) ein, in der Ruhraue im Philosophen Gang bei Duisburg gelegener, Baumgarten, groß 9 Morgen 128 Ruthen Magdeburger Maaß, bisher an die Frau Wittwe Stapelmann verpachtet;

b) ein Stück Ackerland in der Ruhraue von 1 Morgen 101 Ruthen Magdeburger Maaß seither verpachtet an Wilhelm Laackmann,

öffentlich dem Meistbietenden zur Vererbpachtung ausgestellt.

Lusttragende werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen täglich bei Unterzeichnetem einzusehen sind, und nach geschlossener Licitation keine Nachgebote angenommen werden.

Duisburg den 18 May 1818.

Der Domainen Rentmeister,

Berkmann.

Verkaufs Anzeige.

Das auf dem Gebiet der Gemeinde Till am sogenannten Jagdpfahl gelegene, von Johann und Heinrich Behrendonck bewohnte Haus, nebst ohngefähr 1 holl. Morg. Land soll am Mittwoch den 3. Juni d. J., Morgens 10 Uhr vor dem Hrn. Tribunals-Richter v. Salomon, in dem Sitzungssaal des Clevischen Kreisgerichts öffentlich verkauft und dem Meistbietenden definitiv zugeschlagen werden.

Cleve den 20 May 1818.

Koenig, Anwald.

Bekanntmachung.

Ein Königl. hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe hat unterm 12. April d. J. dem unterzeichneten Königl. Kammer-Musikus Stöltzel und dem Berghautboist Blümel auf die Erfindung zwey ihrer eigenthümlichen Vorrichtungen, wo-

durch auf dem Waldhorn, der Trompete und Posaune alle Töne der chromatischen Tonleiter ohne Einsatz-Bögen, Stopfen u. s. w. leicht, schnell und ohne Verlust an der Fülle des Tons angegeben werden können, ein Patent zur alleinigen Anwendung auf zehn nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie gnädigst ertheilt.

Ein geehrtes musikalisches Publikum wird von dem, den beiden Obengenannten allein zustehenden Rechte dieser Anfertigung benachrichtigt, und wegen der Anwendbarkeit dieser Vorrichtung, solches auf die musikalische Zeitung vom 3 May 1815 und 26 November 1817 aufmerksam gemacht.

Die Anfertigung dieser Instrumente wird von dem unterzeichneten Königl. Kammer Musikus Stölzel zu Berlin neue Grünstraße No 23 unter portofreyen Aufträgen angenommen und prompt ausgeführt.

Berlin den 27 April 1818.

(Gez.) Stölzel. (Gez.) Blümel.

Sachregister von dem hiesigen Regierungs Amtsblatts des Jahrganges 1816 sowohl als 1817 sind noch bei mir zu haben, welches ich mehrerer Nachfragen wegen hierdurch bekannt mache.

Burchardi, Regierungs-Sekretair.